

zum Umbau der Feuerungsanlagen in den Holz- und -verarbeitenden Werken aus und ermittelt gleichzeitig den erforderlichen zusätzlichen Bedarf an Rohbraunkohle.

5. Das Ministerium für Leichtindustrie wird verpflichtet, die Aufbereitung von Naßentrindungs-spänen und Trockenschälspänen so voranzutreiben, daß spätestens ab 2. Halbjahr 1956 diese Abfälle, soweit sie nicht in der Faserplatteproduktion ein-
 • gesetzt werden, für die Papier- und Pappenindustrie verarbeitet werden können.

6. In der Bauindustrie und im Schiffsbau ist der Verbrauch von Holz für Rüstungen erheblich. Die kurze Lebensdauer der Holzrüstungen und die damit verbundenen hohen Kosten veranlassen einige Betriebe, zu Stahl- und Rohrkonstruktionen überzugehen. Da diese Betriebe solche Rüstungen selbst und damit sehr unterschiedlich konstruieren und herstellen, werden das Ministerium für Aufbau und das Ministerium für Schwermaschinenbau beauftragt, die Konstruktion und den Bau der Rohr-rüstungen zentral zu lenken. Hierzu ist notwendig, den genauen Bedarf zu ermitteln, um die Umstellungen von Holz- zu Stahlrüstungen in den nächsten Jahren festlegen zu können.

Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau einen Plan für die stufenweise Einführung der Rohrrüstungen bis zum 31. Dezember 1955 auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

7. Im Bergbau sind statt Holzstempel im verstärkten Maße Stahlstempel und Stahlkappen einzusetzen. Die Entwicklungsarbeiten zur Produktion von Spurlatten sind vom Ministerium für Leichtindustrie in Verbindung mit dem Ministerium für Schwerindustrie bis zum 1. Februar 1956 verstärkt durchzuführen und abzuschließen.

Das Ministerium für Schwerindustrie wird beauftragt, zur schnelleren Einführung von Stahlstempeln einen Plan auszuarbeiten, der den Einsatz und die Produktion von Stahlstempeln und Stahlkappen in den nächsten Jahren festlegt. Dieser Plan ist der Staatlichen Plankommission bis zum 31. Dezember 1955 vorzulegen.⁸

8. Im Schiffsbau wurden an Stelle von Holz viele Einbauten aus Kunststoff sowie aus Verbundwerkstoffen erprobt, die sich bestens bewährt haben. Die Umstellung im Schiffsbau von Holz auf Kunststoff und andere Stoffe ist eine dringende Notwendigkeit.

Zur schnelleren Durchsetzung dieser Forderung wird das Ministerium für Schwerindustrie verpflichtet, die Produktion von Einbauten aus Kunststoff für den Schiffsbau verstärkt aufzunehmen bzw. durch entsprechende Umstellungen anderer Kunststoffproduktionen zu sichern.

Das Ministerium für Schwermaschinenbau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Schwerindustrie und Leichtindustrie festzulegen, welche Einbauteile aus Kunststoff und anderen Verbundwerkstoffen herzustellen sind.

Erfahrene Ingenieure des Schiffbaues, der Kunststoffindustrie und des Instituts für Holztechnologie und Faserbaustoffe sind mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Kataloges zu beauftragen.

9. Das Ministerium für Leichtindustrie hat bis zum 31. März 1956 für alle Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik eine Broschüre zur Einsparung von Holz, zur Pflege und Behandlung des Holzes und für den größeren Einsatz von Austauschstoffen für Holz auszuarbeiten und herauszugeben.

V. /

Schlußbestimmung

Dieser Beschluß hat die Aufgabe, die Einleitung der sofort erforderlichen Maßnahmen zur Einsparung von Holz und zur Erweiterung der Produktion von Austauschstoffen für Holz zu veranlassen und die Richtung der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiete festzulegen.

Der 2. Fünfjahrplan wird die Aufgaben der Holzverarbeitenden Industrie im Rahmen der Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft festlegen und die Maßnahmen dieses Beschlusses vervollständigen.^{*12}

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltene Metalle, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen.

Vom 6. Oktober 1955

Auf Grund der §§ 11 und 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Leichtindustrie folgendes bestimmt:

§ 1
(1) Gewerbsmäßig gewonnene seltene Metalle (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) sind dem Ministerium für Schwerindustrie, Absatzabteilung Metallurgie, zu melden. Das gleiche gilt für die Meldung von seltenen Metallen gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes. Dem Ministerium für Schwerindustrie, Absatzabteilung Metallurgie, obliegt ferner:

- a) die Verfügung über die nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gemeldeten seltenen Metalle;
- b) die Bereitstellung von seltenen Metallen im Rahmen bestätigter Pläne (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes);
- c) die Entscheidung über *die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von seltenen Metallen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes);
- d) die Festsetzung von Qualitätsmerkmalen für seltene Metalle in Verbindung mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (§ 12 Absätze 2 und 3 des Gesetzes);
- e) die Kontrolle der Verwendung¹ der seltenen Metalle (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Die Genehmigung zum Handel mit seltenen Metallen (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes) erteilt die Deutsche Handelszentrale Metallurgie, Zentrale Leitung, Berlin W 8, Krausenstr. 70.

§ 2

(1) Gewerbsmäßig gewonnene synthetische Edelsteine (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) sind dem Ministerium für Schwerindustrie, Absatzabteilung Chemie, zu melden. Das gleiche gilt für die Meldung von synthetischen